

Neben den genannten Aspekten gilt es hervorzuheben, daß die Vernehmungsplanung dem U-Führer selbst zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Vernehmung dient und von ihm verlangt, seine eigene Befähigung zur Durchführung der Beschuldigtenvernehmung einzuschätzen, sich die Frage zu beantworten, ob er selbst zur Führung der Vernehmung ausreichend sach- und fachkundig ist, was er noch tun muß, um sich hierzu in die Lage zu versetzen.

4. Anforderungen an den Inhalt des Vernehmungsplanes

In diesem Teil des Seminars sollten besonders die auf den Seiten 37 bis 39 unter den Ziffern 1 bis 4 fixierten Schwerpunkte diskutiert werden.